

Gebührensatzung

der Gemeinde Taufkirchen (Vils)

für die Freibadeanstalt „Waldbad Taufkirchen (Vils)“

Vom 28.04.1992

Die Gemeinde Taufkirchen (Vils) erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Taufkirchen (Vils) erhebt für die Benutzung der Freibadeanstalt „Waldbad Taufkirchen (Vils)“ Badegebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Badegebühren

(1) Kinder bis Vollendung des 6. Lebensjahres haben freien Eintritt.

(2) Die Badegebühren, die zum Eintritt und zur kostenlosen Garderobenaufbewahrung berechtigten, betragen

- | | |
|---|---------|
| 1. für eine Tageskarte | |
| a) bei Personen von 6 bis 16 Jahren | 2,50 € |
| b) bei Personen über 16 Jahren | 5,00 € |
| 2. für eine Abendkarte | 3,50 € |
| Abendkarten werden täglich ab 17.00 Uhr
an Personen über 16 Jahre ausgegeben; | |
| 3. für eine Zwölferkarte | 49,00 € |
| Zwölferkarten werden nur an Personen über 16 Jahren aus-
gegeben. Sie besitzen nur für die Badesaison Gültigkeit, in
der sie ausgestellt wurden sowie in der darauffolgenden
Badesaison. | |
| 4. für eine Saisonkarte, | |
| die in Verbindung mit einem Lichtbild des In-
habers Gültigkeit besitzt, | |
| a) bei Personen von 6 bis 16 Jahren | 39,00 € |
| b) bei Personen über 16 Jahren | 82,00 € |
| 5. für eine Familientageskarte | 9,00 € |

Familiëntageskarten erhalten Ehegatten oder Alleinerziehende mit Kinder von 6 bis 16 Jahren und Kinder über 16 Jahre mit Schülersausweis (max. jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres).

6. für eine Familiensaisonkarte 147,00 €
Familiensaisonkarten erhalten Ehegatten oder Alleinerziehende mit Kinder von 6 bis 16 Jahren und Kinder über 16 Jahre mit Schülersausweis (max. jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres).
Sie haben, wie die Saisonkarten (Ziff. 4), in Verbindung mit einem Lichtbild der Inhaber Gültigkeit.

7. für eine Abendsaisonkarte 46,00 €
Abendsaisonkarten erhalten Personen über 16 Jahre und haben ihre Gültigkeit täglich ab 17 Uhr.
Sie haben, wie die Saisonkarten (Ziff. 4), nur in Verbindung mit einem Lichtbild der Inhaber Gültigkeit.

(3) Die Badegebühren für

- Schüler über 16 Jahre (mit Schülersausweis), die Volksschulen, Berufsschulen oder weiterführende Schulen besuchen
- Studenten
- Schwerbehinderte
- Sozialdienstleistende (Freiwilliges Jahr, Bundesfreiwilligendienst und Freiwilligendienst aller Generationen)
- ehrenamtlich Rettungsdienstleistende über 16 Jahre, die im Gemeindebereich tätig sind,
betragen bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises

a) eine Tageskarte 3,50 €
b) eine Saisonkarte 52,00 €

- ehrenamtlich Rettungsdienstleistende bis 16 Jahre, die im Gemeindebereich tätig sind, betragen bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises

a) eine Tageskarte 1,00 €
b) eine Saisonkarte 26,00 €

(4) Schulklassen der Schulen aus dem Gemeindebereich Taufkirchen (Vils), die mit einer Lehrkraft im Rahmen des Unterrichts das Waldbad besuchen, haben freien Eintritt. Auswärtige Schulklassen mit Lehrkraft haben pro Schüler eine Badegebühr in Höhe von 2,00 € zu entrichten.

(5) Inhaber der Sozialcard Erding, die in der Gemeinde Taufkirchen (Vils) ihren Wohnsitz haben, erhalten bei Vorlage des entsprechenden Ausweises eine Ermäßigung in Höhe von 30 % auf die jeweils geltenden Badegebühren.

§ 3 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Jahresspinde beträgt 30,00 €.
- (2) Bei Verlust des Schlüssels der Jahresspinde wird eine Gebühr von 5,00 € fällig.
- (3) Für Zwölferkarten, DAV-Karten und Geldwertkarten muss ein Pfandbetrag von 5,00 € bezahlt werden, welcher bei Abgabe der Karte zurückerstattet wird.
- (4) Auf Saisonkarten, welche personalisiert sind, wird kein Pfand verlangt, jedoch wird bei Verlust jeglicher Karte (Saisonkarte, Zwölferkarte, Geldwertkarte, DAV-Karte) eine Gebühr von 5,00 € berechnet.
- (5) Die Saisonkarte besitzt eine Laufzeit von 4 Jahren. In dieser Zeit werden keine Kosten übernommen, wenn die Karte kaputt geht oder ausgetauscht werden soll, z. B. wegen Namensänderung, Bildänderung etc. Erst nach 4 Jahren wird von der Gemeinde eine Karte kostenlos ausgestellt, ansonsten fallen 5,00 € Gebühr an.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht für Badegebühren (§ 2) mit dem Betreten der Anstalt und für sonstige Gebühren (§ 3) mit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Gebührenschuld wird mit dem Entstehen fällig.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Badeanstalt betritt oder Leistungen in Anspruch nimmt.

Satzung vom 28.04.1992,
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 07.02.2023

GEMEINDE TAUFKIRCHEN(VILS)

gez. Stefan Haberl
Erster Bürgermeister